

## Strategische Umweltprüfung

### Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung

Für den Landschaftsrahmenplan des Heidekreises ist laut Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG: § 14) und Niedersächsischem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG: §§ 9-11) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Die Strategische Umweltprüfung umfasst gemäß § 14f in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Plans oder Programms auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Landkreisebene. Er stellt rahmenhaft und gutachtlich den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft sowie die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes dar. Erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele werden beschrieben.

- a) Es wird im ersten Teil eine Zustandserfassung mit Bewertung der folgenden Schutzgüter durchgeführt:
  - Arten und Biotope
  - Landschaftsbild
  - Boden und Wasser
  - Klima und Luft
- b) Im zweiten Schritt wird durch Analyse der unter a) erarbeiteten Daten dargestellt, welche Gebiete unbedingt zu erhalten und somit zu sichern und / oder zu verbessern beziehungsweise zu entwickeln und wiederherzustellen sind. Ziele hinsichtlich des Lebensraumstyps für die zukünftige Entwicklung der Gebiete werden definiert. Hierbei werden die aktuell Wert gebenden Faktoren der Gebiete sowie das Ziel der Entwicklung eines Biotopverbundsystems zugrunde gelegt.
- c) Konkrete Vorschläge für die Landschaftspflege zur Erhaltung und Entwicklung von Gebieten sowie für Artenhilfsmaßnahmen für bedrohte Arten werden erarbeitet.
- d) Anforderungen an andere Fachverwaltungen und Nutzergruppen für die Erreichung der Ziele werden formuliert.

Die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans selbst sowie die Bearbeitung desselben verfolgen die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Niedersächsischen Aus-

führungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz. Der Landschaftsrahmenplan ist also ein Fachplan, der eigens zum Zweck der Erreichung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes erarbeitet wird.

Wesentliche Ziele sind:

- die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt
- Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- Erhalt des Erholungswerts von Natur und Landschaft
- die Erhaltung der Artenvielfalt, insbesondere der Schutz gefährdeter Arten
- die Schaffung eines Biotopverbundsystems
- der Erhalt und die Entwicklung einer für den Menschen attraktiven Landschaft mit hohem Erholungswert
- der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Böden hinsichtlich ihrer Stoffkreisläufe
- der Schutz von guten klimatischen und lufthygienischen Bedingungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern zu bewahren
- der Erhalt großflächiger unzerschnittener Landschaftsräume

In den Kapiteln 4 „Zielkonzept“ und 5 „Umsetzung des Zielkonzepts“ werden Wege aufgezeigt, wie diese Ziele des Umweltschutzes erreicht werden können. Sie werden im Textteil ausführlich beschrieben und in den Karten 5 und 6 bildlich dargestellt. Grundlage hierfür ist der derzeitige Umweltzustand - beschrieben durch die Erfassung und Bewertung des Zustands der Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden und Wasser (besondere Werte von Böden, Funktionsfähigkeit von Böden hinsichtlich Wasser- und Stoffretention), Klima und Luft.

Somit zeigt sich, dass der Landschaftsrahmenplan eigens zum Zweck der Optimierung des Zustands der Schutzgüter erstellt wird, auf die sich auch die Strategische Umweltprüfung bzw. das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz beziehen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter sind in keinem Fall zu erwarten.

Kapitel 4 und 5 schlagen zweierlei Zielsetzungen vor: zum Einen den anzustrebenden Lebensraumtyp in dem jeweiligen Gebiet (Zieltyp), zum anderen die Aussage, ob das Gebiet zu sichern, zu verbessern, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen ist oder ob allgemein umweltverträgliche Nutzung vorgeschlagen wird.

Aus diesen Zielen, die geeignet sind wertvolle Umweltzustände zu erhalten und weniger wertvolle zu verbessern und zu entwickeln sind erhebliche positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Festlegung der Zieltypen verfolgt die Absicht, Lebensräume, die aufgrund der Zustandserfassung ein hohes oder sehr hohes Potential für bestimmte Arten und Biototypen sowie das Landschaftsbild und die Boden- und Wasserverhältnisse aufweisen ent-

sprechend weiter zu entwickeln, um die Wert gebenden Faktoren zu erhalten und zu vermehren. Flächen beeinträchtigter Bereiche werden hierdurch aufgewertet.

Interne Zielkonflikte sind hierbei unvermeidlich und wurden in innerfachlichen Diskussionen entschieden. Es wurde überprüft, ob die Vergabe der Zieltypen eventuell zu einer Schädigung vorhandener Werte führt. Die in Kapitel 4 und 5 formulierten Ziele erscheinen als die für eine Optimierung für alle Schutzgüter günstigste Lösung.

Es wurden keine Negativauswirkungen durch Vergabe der Zieltypen gefunden!

Eine Abwägung von Alternativen bei etwaigen punktuellen negativen Auswirkungen wird im Zuge der Umsetzung immer wieder stattfinden müssen.

In Anhang 2 des Hauptbands werden Maßnahmen genannt, die geeignet sind, Biototypen beeinträchtigter Bereiche bei gegebenem Zieltyp aufzuwerten. Hierdurch ist mit einer Verbesserung der Umweltbedingungen für alle Schutzgüter zu rechnen.

Prüfung der Maßnahmen-Vorschläge:

Alle Maßnahmen wurden aus herrschender fachlicher Meinung in Naturschutz und Landschaftspflege abgeleitet. Da das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans generell einer Verbesserung der Umweltbedingungen, speziell der durch das Naturschutzrecht vorgegebenen Schutzgüter, dient, wirken sich die vorgeschlagenen Maßnahmen neutral bis positiv aus.

Der Einfluss spezieller Artenhilfsmaßnahmen (siehe Kapitel 5.2 im Hauptband) auf die anderen Schutzgüter ist generell als (neutral bis) positiv zu beurteilen, da in jedem Fall die biologische Vielfalt erhöht wird, teilweise durch lebensraumverbessernde Maßnahmen auch das Landschaftsbild, die Funktionsfähigkeit der Böden, Klima und Luft und mittelbar Umwelt und Lebensraum des Menschen und damit seine Gesundheit und sein Wohlbefinden positiv beeinflusst werden. Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter gehen von diesen Maßnahmen nicht aus.

Im Landschaftsrahmenplan werden schutzgebietswürdige Bereiche ausgearbeitet und gutachtlich dargestellt. Sollte für diese Gebiete tatsächlich ein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet werden, ist eine genaue Abgrenzung zu erarbeiten und es sind die Auswirkungen auf alle Schutzgüter genau zu prüfen. Letztendlich hängen die Auswirkungen (inclusive derer auf den Menschen) von der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ab.